

1251

12. August 1981

Verhandlungen mit dem Fürstentum Liechtenstein über die Revision der Vereinbarung vom 6. November 1963 über die fremdenpolizeiliche Rechtsstellung der beiderseitigen Staatsanghörigen im andern Vertragsstaat; Delegation und Instruktionen

Justiz- und Polizeidepartement. Antrag vom 7. Juli 1981
(Beilage)

Departement für auswärtige Angelegenheiten. Mitbericht vom
14. Februar 1981
(Zustimmung)

Finanzdepartement. Mitbericht vom 27. Juli 1981 (Zustimmung)

Volkswirtschaftsdepartement. Mitbericht vom 31. Juli 1981
(Zustimmung)

Antragsgemäss hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

1. Mit dem Fürstentum Liechtenstein werden Verhandlungen über die Revision der Vereinbarung vom 6. November 1963 über die fremdenpolizeiliche Rechtsstellung der beiderseitigen Staatsangehörigen im andern Vertragsstaat aufgenommen.
2. Die Erwägungen zum Antrag gelten als Instruktionen für die Verhandlungen.
3. Für diese Verhandlungen wird nachstehende schweizerische Delegation bestimmt:

Chef:

Dr. Guido Solari, Direktor des Bundesamtes für Ausländerfragen

Mitglieder:

Dr. Kaspar König, stellvertretender Direktor des Bundesamtes für Ausländerfragen

Lic.oec. Jakob Göldi, Vorsteher des Kantonalen Amtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit, St.Gallen

Dr. Pierre Triponez, Abteilungschef, Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit

Dr. Bernhard Dubois, Sektionschef, Direktion für Völkerrecht

Dr. Walter Wüthrich, Sektionschef, Bundesamt für Ausländerfragen.





EIDGENÖSSISCHES JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE JUSTICE ET POLICE
 DIPARTIMENTO FEDERALE DI GIUSTIZIA E POLIZIA

Ausgeteilt

3003 Bern, 7. Juli 1981

An den Bundesrat

Verhandlungen mit dem Fürstentum Liechtenstein über die Revision der Vereinbarung vom 6. November 1963 über die fremdenpolizeiliche Rechtsstellung der beiderseitigen Staatsangehörigen im andern Vertragsstaat

Aufgrund von Artikel 3 Absatz 1 der Vereinbarung vom 6. November 1963 über die fremdenpolizeiliche Rechtsstellung der beiderseitigen Staatsangehörigen im andern Vertragsstaat haben Schweizerbürger und liechtensteinische Landesbürger im andern Staat Anspruch auf eine Aufenthaltsbewilligung mit oder ohne Erwerbstätigkeit. Infolge dieser zwischenstaatlichen Regelung sind weder Schweizerbürger in Liechtenstein noch liechtensteinische Landesbürger in der Schweiz Begrenzungsmaßnahmen unterstellt.

Der Bestand der Liechtensteiner in der Schweiz belief sich Ende 1980 auf 1'819 und hat auf unsere Stabilisierungspolitik (Bestand der ausländischen Wohnbevölkerung Ende 1980: 893'000) praktisch keinen Einfluss. Ganz anders liegen die Verhältnisse in Liechtenstein. Von den rund 9'000 Ausländern, die im Fürstentum wohnen (Bestand der gesamten Wohnbevölkerung am 1.12.1979: 25'800), macht der Anteil der Schweizer fast die Hälfte aus. Zudem ist der in den letzten Jahren erfolgte Anstieg der ausländischen Wohnbevölkerung in Liechtenstein zur Hauptsache auf den Zuzug von Schweizerbürgern zurückzuführen. Ein wesentliches Element der Ausländerpolitik

in Liechtenstein bildet die Begrenzung des Bestands der ausländischen Wohnbevölkerung auf höchstens einen Drittel der Gesamtbevölkerung. Heute macht der Ausländeranteil, ohne Saisoniers und Grenzgänger, 35,5 Prozent aus (in der Schweiz 14,2 %). Die quantitative Zielsetzung der Ausländerpolitik in Liechtenstein wird somit wegen des Zuzugs von Schweizerbürgern in Frage gestellt.

Mit Note vom 13. Mai 1980 ersuchte die Botschaft des Fürstentums Liechtenstein in Bern um die Durchführung von Vorgesprächen mit den zuständigen schweizerischen Stellen im Hinblick auf die Aufnahme von Verhandlungen über die Revision der erwähnten Vereinbarung. Am 2. Juli 1980 beschloss der Bundesrat auf Antrag unseres Departements die Durchführung von solchen Vorgesprächen und beauftragte damit eine aus Vertretern der interessierten Bundesstellen zusammengesetzte schweizerische Delegation. Diese Vorgespräche zwischen einer schweizerischen und einer liechtensteinischen Delegation fanden vom 15. bis 17. Juli 1980 in Bern statt. Die beiden Delegationen kamen zum Schluss, dass mit Rücksicht auf die sehr engen Beziehungen zwischen den beiden Staaten die in Artikel 3 der Vereinbarung vorgesehene Freizügigkeit grundsätzlich beibehalten werden sollte. Andererseits wurde festgestellt, dass der von der liechtensteinischen Regierung im Jahr 1970 gefasste Beschluss, wonach der Ausländeranteil auf höchstens 33 Prozent zu beschränken ist, nur mit einer teilweisen Suspendierung der erwähnten Bestimmung verwirklicht werden kann.

Von einer solchen Suspendierung könnten bestimmte Gruppen von beiderseitigen Staatsangehörigen ausgenommen werden, deren Zulassung im gegenseitigen Interesse liegt (z.B. Personen, die zur Aus- oder Weiterbildung einreisen wollen). Die übrigen Angehörigen der beiden Staaten wären grundsätzlich den allgemeinen Zulassungsvorschriften unterstellt. Dies bedeutet, dass schweizerischerseits eine Bewilligung

für einen erwerbstätigen Liechtensteiner nur noch erteilt würde, wenn die arbeitsmarktlichen Vorschriften im Sinn von Artikel 21 BRV vom 22. Oktober 1980 über die Begrenzung der Zahl der erwerbstätigen Ausländer erfüllt sind, insbesondere wenn es die Beschäftigungslage erlaubt. Trifft dies zu, könnte mit Rücksicht auf die geringe Zuwanderung von erwerbstätigen Liechtensteinern - im Jahr 1980 waren es rund 70 Personen - davon abgesehen werden, Bewilligungen auf die kantonalen Höchstzahlen anzurechnen. Solche Liechtensteiner wären vielmehr durch eine Ergänzung des Artikels 3 der erwähnten BRV von der Zulassungsbegrenzung auszunehmen.

In seiner Sitzung vom 18. Februar 1981 hat sich der Bundesrat aufgrund eines von unserem Departement vorgelegten Aussprachepapiers mit dem geplanten Vorgehen einverstanden erklärt. Unser Departement hat darauf zusammen mit dem Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement die hauptsächlich interessierten Kantone Zürich, St. Gallen und Graubünden zur Stellungnahme eingeladen. Diese drei Kantone erklären sich mit der in Aussicht genommenen Lösung grundsätzlich einverstanden. Die von ihnen aufgeworfenen Fragen konnten entweder bereinigt werden oder es wird ihnen bei den Verhandlungen entsprechend Rechnung getragen. Es betrifft dies namentlich die Ausnahmen von der Zulassungsbegrenzung und die Kündigungsmöglichkeit der Suspendierung.

Zusammen mit dem Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten (Direktion für Völkerrecht) und dem Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement (Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit) sind wir der Auffassung, dass mit dem Fürstentum Liechtenstein nunmehr die eigentlichen Verhandlungen über die Revision der erwähnten Vereinbarung aufgenommen werden können.

[Handwritten signature]

Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement stellt deshalb den

A n t r a g :

1. Mit dem Fürstentum Liechtenstein werden Verhandlungen über die Revision der Vereinbarung vom 6. November 1963 über die fremdenpolizeiliche Rechtsstellung der beiderseitigen Staatsangehörigen im andern Vertragsstaat aufgenommen.

2. Die Erwägungen zum vorliegenden Antrag gelten als Instruktionen für die Verhandlungen.

3. Für diese Verhandlungen wird folgende schweizerische Delegation bestimmt:

Chef:

Dr. Guido Solari, Direktor des Bundesamts für Ausländerfragen

Mitglieder:

Dr. Kaspar König, stellvertretender Direktor des Bundesamts für Ausländerfragen

Lic. oec. Jakob Göldi, Vorsteher des Kantonalen Amts für Industrie, Gewerbe und Arbeit, St. Gallen

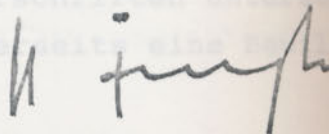
Dr. Pierre Triponez, Abteilungschef, Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit

Dr. Bernhard Dubois, Sektionschef, Direktion für Völkerrecht

Dr. Walter Wüthrich, Sektionschef, Bundesamt für Ausländerfragen

4. Der Delegationschef wird ermächtigt, den Teilnehmern an den Verhandlungen ein Essen zu offerieren, welches dem Kredit 103.201.04 zu belasten ist.

EIDGENOESSISCHES
JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT



Zum Mitbericht an: EDA, EFD, EVD

Aende
die S
und S
tragu

Antra

Der v
und S
und a

Veröf
Amtli

Proto
- BK
- EJP
- EVE